

Kurztitel

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 85/1953 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 510/1993

§/Artikel/Anlage

§ 36c

Inkrafttretensdatum

31.07.1993

Außerkrafttretensdatum

21.07.1995

Text

§ 36c. (1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist.

(2) Hat sich die Meinungsverschiedenheit mit einem Rechtsträger ergeben, der nicht eine Gebietskörperschaft ist, so sind im Falle einer Unternehmung jene Gebietskörperschaften, die an dieser beteiligt sind, wenn es sich jedoch um einen anderen Rechtsträger handelt, jene Gebietskörperschaften, in deren Gebahrungsbereich der betreffende Rechtsträger fällt, vom Verfassungsgerichtshof zu einer Stellungnahme aufzufordern und als mitbeteiligte Parteien dem Verfahren beizuziehen.